

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anl. 1 a VergGr. VII, VI b, V c (Zuarbeiter
eines Personalsachbearbeiters in der Personalstelle für
Beamte der Schutz- und Bereitschaftspolizei Berlin)

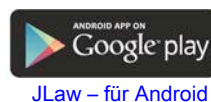
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 585/75
Urteil des BAG vom 26. Januar 1977 IAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 585/75

5 Sa 79/74 Berlin

Verkündet am
26. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. August 1975 - 5 Sa 79/74 - aufgehoben.

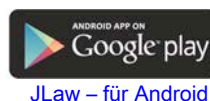
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1919 geborene Kläger steht seit dem 1. Juli 1950 im Polizeidienst des beklagten Landes. Nachdem er zunächst als Wachpolizist tätig war, wird er seit dem 16. November 1966 als Verwaltungsangestellter in der Personalstelle für Beamte der Schutz- und Bereitschaftspolizei als Zuarbeiter eines Personalsachbearbeiters beschäftigt und nach Vergütungsgruppe VII BAT bezahlt. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft der Polizei.

Der Kläger hat im einzelnen die folgenden Arbeiten zu erledigen:

- a) Aufstellung des Jubiläumsdienstalters mit Fertigung der entsprechenden Büroverfügung. Fertigung der Büroverfügung bei Eintritt des Jubiläumszeitpunktes bzw. der Zuwendung und Veröffentlichung.
- b) Bearbeitung einschließlich Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen der Festsetzung von Grundgehältern. Selbständige Bearbeitung von Kinderzuschlägen mit entsprechendem Schriftwechsel wegen Weiterzahlung nach dem 18. Lebensjahr. Selbständige Bearbeitung von Anträgen auf Zahlung des erhöhten Ortszuschlages bei Eheschließung mit und ohne Vergleichsmittelungen.
- c) Selbständige Bearbeitung der Zuschüsse zu den Beiträgen für die Krankenversicherung nach der Zuschußregelung.
- d) Selbständige Bearbeitung von Anträgen auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge.
- e) Selbständige anteilmäßige Überprüfung der Gehaltsnachweise; Aufklärung von Differenzen mit AVD.
- f) Vorbereitende Tätigkeit für den Eintritt in den Ruhestand und der Einleitung der Versorgung für die Beamten und deren Hinterbliebenen; Festsetzung der Ausgleichszahlung gem. § 170 LBG; Anweisung von Sterbegeldern.
- g) Beihilfeanträge: Prüfung des Familienstandes, Kinderzuschlages, Zuschuß nach der Zuschußregelung, Dienstunfall, Vorblatt anhand der Personalakte anlegen und auf dem Laufenden halten. Kontonummer und Geldinstitut auf dem Vorblatt auftragen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- h) Anlegen und Führen der Personalakten der Schutzpolizei. Führung der Personalkartei und der Terminüberwachungsblätter.
- i) Überwachung der Termine für Nachuntersuchungen, Stellenzulagen, Beurteilungen, Ernennungen, Dienstjubiläen, Tilgungsfristen für Disziplinarstrafen, Eintritt in den Ruhestand.
- j) Selbständige Führung der P-Fahrtausweiskartei mit entsprechenden Meldungen.
- k) Vorbereitende Bearbeitung zwecks Tilgung von Disziplinarstrafen.
- l) Fertigen von Lochbelegen (personalstatistische Merkmale) als Unterlage für das Rechenzentrum. Fertigung der Gehaltszahlungsaufträge. Einleitung der Nachversicherung und deren Überwachung. Ausstellen der Dienstzeitbescheinigungen. Fertigung der monatlichen Veränderungsmeldung.
- m) Selbständige Bearbeitung von Sonderurlaub für Kuren; Rücksprache mit der BfA, LVA und ggf. Landesversorgungsamt I Berlin.

Der Kläger benötigt Kenntnisse von Bestimmungen des Berliner Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften hierzu, der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen, der Zuschußregelung und der Verfügung über die Hinterlegung von P-Fahrtausweisen. Das Erfordernis weiterer Fachkenntnisse ist streitig.

Am 20. November 1970 hat der Kläger seine Höhergruppierung nach VergGr. VI b BAT beantragt, die abgelehnt wurde. Mit seiner am 22. April 1972 erhobenen Klage verfolgt der Kläger diesen Anspruch ab 1. Juni 1970 weiter und hat darüber hinaus die Höhergruppierung nach VergGr. V c BAT ab 1. November 1971 verlangt. Er hat vorgetragen, er habe außer den nach dem Geschäftsverteilungsplan ihm obliegenden Aufgaben weiterhin die Überprüfung der Gehaltsnachweise und die Aufklärung von dabei sich ergebenden Differenzen, die Vergleichsmittelungen bei Orts- und Kinderzuschlägen, die Prüfung eines Dienstunfalles und die Bearbeitung



- 4 -

des Vorblattes bei Beihilfen sowie Anträge auf Sonderurlaub für Kuren einschließlich der Rücksprache mit BfA, LVA und Landesversorgungsamt zu erledigen. Die gesamten von ihm auszuübenden Arbeiten ließen sich in 13 Gruppen zusammenfassen, doch bilde seine Tätigkeit insgesamt eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit eines Personalsachbearbeiters, innerhalb deren er zu 71 % Tätigkeiten ausübe, für die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erforderlich seien. Die Vielseitigkeit der Fachkenntnisse ergebe sich ohne weiteres aus der Vielzahl der anzuwendenden Bestimmungen und der dabei zu treffenden Wertungen. Die Tätigkeit erfordere auch selbständige Leistungen, da er interne Vorgänge abschließend bearbeite und auch selbst unterschreibe. Dies gelte ebenfalls für die meiste anfallende Korrespondenz. Lediglich Verwaltungsakte bereite er nur bis zur Unterschriftsreife vor.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Juni 1970 eine Vergütung nach VergGr. VI b BAT und ab 1. November 1971 eine Vergütung nach VergGr. V c BAT zu bezahlen.

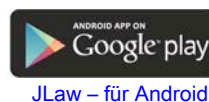
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, die Tätigkeit des Klägers bestehe aus 11 jeweils für sich genommen nicht überwiegenden Teiltätigkeiten, von denen daher mehr als 50 % die jeweils begehrten Vergütungsgruppen erfüllen müßten. Da der Kläger jedoch nur auf eng begrenzten Teilgebieten arbeite, bei denen jeweils nur wenige Bestimmungen anzuwenden seien, benötige er weder gründliche und vielseitige Fachkenntnisse noch erfordere die Ausübung der Tätigkeit in erheblichem Umfang selbständige Leistungen; von überwiegend selbständigen Leistungen des Klägers könne nicht die Rede sein. 70 % seiner Tätigkeit sei reine Aktenführung und -überwachung.

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land durch Urteil verpflichtet, an den Kläger ab 1. Juni 1970 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu bezahlen, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 23.824,-- DM festgesetzt. Die Berufung

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 14.300,-- DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land die Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Das Landesarbeitsgericht prüft zunächst, ob sich die Tätigkeit des Klägers als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder als mehrere Teiltätigkeiten darstellt, von denen keine überwiegt. Im Anschluß an das Arbeitsgericht kommt das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung, daß für die Bewertung der gesamten Tätigkeit des Klägers von mehreren Teiltätigkeiten auszugehen sei, von denen keine Teiltätigkeit für sich allein genommen überwiege (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Es begründet diese seine der Auffassung des Klägers entgegengesetzte Meinung damit, daß "jede dieser einzelnen Tätigkeiten auch den Inhalt des Aufgabenbereiches eines Angestellten ausmachen könnte" und "die vom Kläger auszuübenden Teiltätigkeiten..... als Inhalt des Aufgabenbereiches eines Angestellten zu behandeln" seien. Das vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Urteil des Arbeitsgerichts hat für die getrennte Bewertung der einzelnen Teiltätigkeiten eine eigene Begründung nicht gegeben. Jedoch hatte das Arbeitsgericht bereits die einzelnen Fachkenntnisse und auch den Umfang der selbständigen Leistungen nicht für jede der Teiltätigkeiten für sich bewertet, sondern zusammengefaßt und an der Gesamtarbeitszeit des Klägers gemessen. Das wäre jedoch rechtlich nur möglich gewesen, wenn das Arbeitsgericht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit hätte ausgehen wollen und nicht Teiltätigkeiten im rechtlichen Sinne, sondern nur Teilaufgaben seiner Beurteilung zugrunde gelegt hätte. In jedem Falle kann allein mit der Darlegung, daß die Aufgaben des Klägers auch jeweils von anderen Angestellten ausgeübt werden könnten, nicht schon zwingend begründet werden, daß es sich somit notwendig um jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten i.S. der Entscheidung des BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA handeln müsse. Zwar obliegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

grundsätzlich dem Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob die Tätigkeit eines Angestellten als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angesehen wird, oder ob mehrere jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten, von denen keine für sich allein überwiegt, vorliegen. Für die Frage, ob insoweit der verhältnismäßig weite Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz eingehalten ist, kann es aber nicht allein darauf ankommen, ob die Aufgaben von der Art ihrer Ausführung her einheitlich beurteilt werden müssen oder ob sie von verschiedenen Angestellten ausgeübt werden können. Maßgeblich ist hierfür vielmehr der Zusammenhang der Tätigkeiten, wie er sich aus dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften ergeben kann, der Zusammenhang nach der Behördenorganisation, insbesondere die übliche Zusammenfassung von Aufgaben nicht in der Person eines Angestellten, sondern nach der Art eines Geschäftsverteilungsplanes oder einer Geschäftsordnung, und ggf. nach der Behördenüblichkeit und der Anschauung in den betreffenden Behördenkreisen. Dabei können auch mehrere der Art nach verschiedene Aufgaben zusammengefaßt und als einheitliche Tätigkeit bewertet werden; das ist erst recht der Fall, wenn etwa bestimmte Teilgebiete der Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang zueinander stehen (vgl. BAG AP Nr. 27, 40, 66, 70, 77, 85 zu §§ 22, 23 BAT; Poelmann, Arbeit und Recht 1964, S. 101 ff. [104]).

Insbesondere gibt der vorliegende Fall keine Veranlassung, aus Tarifgründen eine getrennte Bewertung der verschiedenen Aufgaben des Klägers vorzunehmen, weil etwa jeweils besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale (verschiedene Fallgruppen u.U. jeweils verschiedener Vergütungsgruppen) bestünden (vgl. BAG AP Nr. 49, 56, 57, 65, 79, 83 zu §§ 22, 23 BAT). Der Kläger übt nämlich lediglich die Tätigkeiten eines Zuarbeiters für einen Sachbearbeiter aus und ist nicht selbst als Lohnberechner oder Lohnerrechner im tariflichen Sinne tätig, da er Bezüge nicht selbst berechnet. Er ist also weder Berechner noch Errechner von Vergütung im Sinne der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Lohnberechner und Lohnerrechner (vgl. BAG AP Nr. 94 zu § 3 TOA, AP Nr. 68,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

71 zu §§ 22, 23 BAT).

Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht zunächst zu prüfen haben, ob der Kläger gegebenenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan, der Behördenorganisation oder der Behördenübung eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübt oder nicht, oder ob gegebenenfalls mehrere der von ihm auszuübenden Aufgaben in einem so engen Zusammenhang stehen, daß sie von der Sache her einheitlich zu bewerten sind oder u.U. einzelne Teilaufgaben für sich zu rechtlich einheitlich zu bewertenden Teiltätigkeiten zusammengefaßt werden müssen. Soweit dann allerdings nach einer solchen Prüfung für sich zu bewertende Teiltätigkeiten vorliegen sollten, ist dann weiter zu prüfen, ob eine dieser Teiltätigkeiten im tariflichen Sinne überwiegt, so daß sie für die Bewertung allein maßgeblich ist (§ 22 BAT). Nur wenn das alles nicht der Fall ist, wäre mit dem Landesarbeitsgericht jede der für sich nicht überwiegenden Teiltätigkeiten jeweils daraufhin zu überprüfen, ob sie die tariflichen Merkmale erfüllt oder nicht.

Bei der Bewertung der angenommenen Teiltätigkeiten hat das Landesarbeitsgericht in Anlehnung an die erst ab 1. Januar 1975 geltende Neuregelung des BAT, wie sie durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vorgenommen worden ist, die Fachkenntnisse des Klägers aus jeder der nach seiner Auffassung getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten für die Bewertung daraufhin zusammengefaßt, ob gründliche vielseitige Fachkenntnisse vorliegen. Das ist bei Annahme von jeweils getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten rechtsfehlerhaft. Im Gegensatz zu der ab 1. Januar 1975 geltenden Regelung der §§ 22, 23 BAT ist nämlich nach § 22 BAT in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung, wie sie danach gem. § 4 Abs. 5 TVG nachwirkte, von der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale durch die jeweils für sich allein zu bewertende Teiltätigkeit auszugehen. Das Landesarbeitsgericht mußte also bei der Annahme von für sich allein zu bewertenden Teiltätigkeiten prüfen, ob und inwieweit innerhalb der einzelnen zu bewertenden Teiltätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale hinsichtlich der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse und auch hinsichtlich der selbständigen Leistungen durch den Kläger er-

Hierbei: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

füllt werden oder nicht.

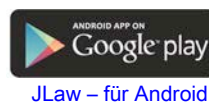
Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber eine solche Bewertung für ungerechtfertigt hält, weil damit der Umfang der Fachkenntnisse nur innerhalb jeder Teiltätigkeit beachtet werde und die Anwendung der übrigen Fachkenntnisse in den anderen Teiltätigkeiten zu Lasten des Angestellten unberücksichtigt bliebe, so verkennt es, daß damit wegen des inneren Zusammenhanges dieser Tätigkeiten eher eine einheitlich zu bewertende Tätigkeit anzunehmen ist; bei echten Teiltätigkeiten aber muß nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Recht auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale bei jeder Teiltätigkeit abgestellt werden. Insoweit kann von der Entscheidung AP Nr. 97 zu § 3 TOA für das bis zum 1. Januar 1975 geltende Recht nicht abgewichen werden.

Auch bei der Prüfung des Umfanges der selbständigen Leistungen ist dem Landesarbeitsgericht derselbe Fehler unterlaufen, nämlich trotz Annahme von jeweils für sich getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten den Umfang der selbständigen Leistungen nicht auf jede Teiltätigkeit, sondern auf die Gesamttätigkeit zu beziehen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich für die unter a), c), d) und f) im Tatbestand genannten Teiltätigkeiten angenommen, daß darin in vollem Umfange selbständige Leistungen erbracht würden. Es geht dann für diese Tätigkeiten von dem von beiden Parteien übereinstimmend zugestandenen Umfang aus und kommt so zu dem Ergebnis, daß diese Tätigkeiten insgesamt jedenfalls 29 % der Gesamtarbeitszeit ausmachten. Damit hat das Landesarbeitsgericht aber noch nicht dargetan, daß so viele Teiltätigkeiten für die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b, nämlich des Erbringens von selbständigen Leistungen, in nicht unbeachtlichem Umfange erfüllt sind, daß sie zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachen. Das Landesarbeitsgericht hat zwar innerhalb dieser Teiltätigkeiten selbständige Leistungen in vollem Umfange und damit sogar Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT angenommen. Es konnte aber daraus nur schließen, daß

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

diese Teiltätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b und einer höheren Vergütungsgruppe erfüllten. Machen aber diese Teiltätigkeiten jedenfalls nur 29 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus, so erfüllt er nicht mit mehr als der Hälfte seiner Teiltätigkeiten, also überwiegend i.S. des § 22 BAT a.F., die Merkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe. Die Berechnung, die das Landesarbeitsgericht insoweit anstellt, wäre nur dann zutreffend, wenn es von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausginge. Da es gerade das aber ablehnt, konnte das angefochtene Urteil mit der vorliegenden Begründung jedenfalls keinen Bestand haben. Das Urteil mußte deshalb aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Einwendungen der Revision noch ankäme.

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
 Dr. Richter Oskar Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

